



ALNU/04/2016

Abschrift!

## Protokoll

**über die öffentliche Sitzung des  
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt  
am Dienstag, dem 20.09.2016, 15:30 Uhr,**

**"Blatt-Pavillon" der DEULA-Nienburg GmbH, Max-Eyth-Str. 2, 31582 Nienburg**

---

Beginn: 15.30 Uhr

Ende: 17.10 Uhr

Anwesend:

### Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Bernd Brieber, 31608 Marklohe

Herr KTA Jörg Brüning, 31636 Linsburg

Herr KTA Ernst Brunschön, 31547 Rehburg-Loccum

Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum

Herr KTA Heinrich Gerling, 31603 Diepenau

Herr KTA Fritz-Karsten Hüneke, 31628 Landesbergen

Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg

Herr KTA Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen

Herr KTA Friedrich Sieling, 31613 Wietzen

Herr KTA Hartmut Waschke, 31582 Nienburg

Herr KTA Peter Westermann, 31600 Uchte

Vorsitzender

Vertreter KTA Heckmann

Vertreter KTA Andermann

Vertreter KTA Beckmeyer

Vertreter KTA Meinzen

### Beratendes Mitglied

Herr Lothar Gerner, 31582 Nienburg

Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke

Herr Jens Rösler, 31582 Nienburg

Vertreter Herr Dr. Reye

### Verwaltung

Herr Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen,

Herr Kreisrat Lutz Hoffmann

Herr Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien

Vertreter LR Kohlmeier

Protokollführer

### Presse

Herr Stüben, "Die Harke"

Lokalredaktion "Die Harke"

Der Vorsitzende KTA Brieber bedankt sich für die vor der Sitzung stattgefundenene Be-  
 reisung des Naturschutzgebietes „Krähenmoor I“ (NSG HA 79). Gezeigt werden  
 konnten die in den letzten Jahren vorgenommenen Wiedervernässungsmaßnahmen  
 und deren positive Auswirkungen auf die Moorrenaturierung, und das direkt „vor den  
 Türen der Stadt“.

Er eröffnet um 15.30 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschafts-  
 pflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße  
 Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesord-  
 nung fest:

TOP 1: Antrag der Kreisverbände von BUND und NABU vom 14.12.2012 auf  
 Ausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor und Planfest-  
 stellungsverfahren zum Gewässerausbau und vertieften Torfabbau;  
hier: Sachstandsbericht Arbeitskreis Lichtenmoor und Abgrenzungs-  
 vorschlag zur Ausweisung eines Naturschutzgebiets

**2016/138**

TOP 2: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-  
 Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermausgewässer  
 im Raum Nienburg";  
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verord-  
 nung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 66) "Die Große Aue  
 - von Steyerberg bis zur Weser" im Flecken Steyerberg und der  
 Samtgemeinde Liebenau

**2016/139**

TOP 3: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-  
 Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermausgewässer  
 im Raum Nienburg";  
hier: Vorabinformation zur Sicherung eines Teilgebietes des FFH-  
 Gebiets 289 durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes  
 (LSG NI 67) "Die Große Aue - von Voigtei bis Steyerberg" im Flecken  
 Steyerberg

**2016/140**

TOP 4: Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitat-  
 Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-  
 Gewässer im Raum Nienburg";  
hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
 "Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch" (LSG NI 63)  
 in der Stadt Nienburg und der Samtgemeinde Marklohe

**2016/141/1**

TOP 5: Mitteilungen / Anfragen

TOP 5.1: Mitteilungen / Anfragen,  
Erlass des MU v. 09.08.2016, Nitrat im Grundwasser;  
hier: Belastung des Grundwassers mit erhöhten Nitratwerten im  
Landkreis Nienburg, anlassbezogene düngerechtliche Kontrollen im  
Einzugsgebiet

TOP 5.2: Mitteilungen / Anfragen;  
hier: Dankes-Mitteilungen

TOP 6: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende

Protokollführer

Der Landrat  
In Vertretung

gez. Brieber

gez. Schardien

gez. Hoffmann

Kreistagsabgeordneter

Verwaltungsfachwirt

Kreisrat



## Protokoll zu TOP 1

---

**2016/138**

20.09.2016

**Antrag der Kreisverbände von BUND und NABU vom 14.12.2012 auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor und Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau und vertieften Torfabbau;  
hier: Sachstandsbericht Arbeitskreis Lichtenmoor und Abgrenzungsvorschlag zur Ausweisung eines Naturschutzgebiets**

### Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

### Beratungsergebnis:

Ohne

### Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen berichtet zum Abschluss der Legislaturperiode zusammenfassend über den Sachstand aus dem Arbeitskreis Lichtenmoor (AK), der hinsichtlich des von den Kreisverbänden von BUND und NABU am 14.12.2012 gestellten Antrags auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor und Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau und vertieften Torfabbau auf Beschluss des ALNU „ins Leben gerufen“ wurde.

Bisher fanden 16 AK-Sitzungen statt. Im Ergebnis konnten in stundenlangen Diskussionen, Begutachtungen, Abwägungen und Würdigungen der unterschiedlichen Interessen Lösungsansätze im Konsens gebildet werden.

So konnte sich u. a. im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzepts auf eine Hauptentwässerung in Richtung Nordosten zur Alpe, auf keine Entwässerungsmaßnahmen durch den Lichtenmoor-Kernbereich und auf eine Hochwasserentlastung für den Bereich Gadesbünden / Heemsen verständigt werden.

Hinsichtlich eines Konzeptvorschlags zum vertiefenden Torfabbau wurden ein Folgenutzungskonzept und eine Eingriffsbilanzierung erarbeitet.

Das räumliche Entwicklungskonzept sieht Bereiche für Grünland und Entwicklung, Landschaftspflege sowie Acker (als Potenzialbereich) vor. Potenzielle Ackerflächen sollen möglichst auch Acker werden. Dieses ist jedoch auch abhängig von dem noch in Erarbeitung befindlichen Antrag auf vertieften Torfabbau. Ein landwirtschaftliches Wegekonzept sei vorgesehen und der Lichtenmoorgraben solle konzeptionell ebenfalls erfasst werden.

Projekträume für die noch erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollen innerhalb der vorgestellten naturschutzfachlichen Zielräume angesiedelt werden.

Beim Abgrenzungsvorschlag zur Ausweisung eines NSG sei man seitens der UNB mit der Zielkulisse hinter dem von den Kreisverbänden von BUND und NABU beantragten Grenzverläufen zurück geblieben. Hierzu habe der AK am 14.09. sein einstimmiges Votum bei einer Enthaltung gegeben.

Folgende Rahmenbedingungen müssten jedoch berücksichtigt werden: Eine Wiedervernässung und Moorentwicklung außerhalb der durch Abbaugenehmigungen schon vorgegebenen Bereiche kann erst dann stattfinden, wenn die Eigentumsverhältnisse in der Zielkulisse dieser Maßnahmen zuvor geklärt sind (Flächenmanagement der Flurbereinigung). Weiterhin sei Voraussetzung, dass zusätzliche negative Auswirkungen einer zukünftigen NSG-VO auf die Entwicklung der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe ausgeschlossen werden könne.

Insoweit bilde der NSG-Abgrenzungsvorschlag der UNB die Zielkulisse, die über das angestrebte Flurbereinigungsverfahren erreicht werden sollte.

Im Rahmen der Antragstellung auf Flurbereinigung stelle sich die Frage nach der Finanzierung zur Umsetzung der Konzepte. Erste Finanzierungsansätze ergäben sich aus einer Antragstellung auf Einleitung einer Flurbereinigung in der Förderkulisse Flächenmanagement Klima und Umwelt (FKU). Dieser Antrag sei noch voraussichtlich bis November stellbar.

Ein Informationstermin für betroffene Eigentümer sei durch die Flurbereinigungsbehörde (FBB) und den AK zeitnah danach geplant.

Schon vor der Freigabe zur Einleitung der Flurbereinigung (FKU), Signale werden für das 1. Quartal 2017 erwartet, seien noch Finanzierungszusagen (insbesondere des Landkreises Nienburg) erforderlich.

Die nachstehenden ersten Finanzierungsansätze stellen zunächst grobe Schätzungen dar und sind bis November weiter zu konkretisieren:

Für die Wege- und Gewässerplanung/-bau werden rd. 2,7 Mio. € geschätzt, wovon 25% Eigenanteil (entspricht rd. 0,68 Mio. €) durch den Landkreis, die Gemeinden, von den Abbaufirmen und von den Wegeinteressenten zu erbringen seien.

Für Flächenankäufe im Rahmen der Gewässerplanung seien bislang 100 % der Kosten durch den LK zu tragen.

Flächenankäufe im Zuge der Konzeptumsetzung „Klima und Umwelt“ werden mit 0,8 Mio. € bis 1,3 Mio. €, im Mittel also mit 1,0 Mio. € beplant. 25 %, also rd. 0,25 Mio. schlagen als Eigenanteil auf den LK durch. Bereits hierfür zurückgestellte Ersatzzahlungen, die zweckgebunden nur für den Naturschutz verauslagt werden dürfen, sichern den Eigenanteil des LK (25 %) für Flächenankauf Klima und Umwelt.

Für die Wege- u. Gewässerplanung bzw. -bau sei der Eigenanteil des LK (25 %) noch genauer zu ermitteln. Teilweise sei vielleicht auch eine Finanzierung über Ersatzzahlungen denkbar. Für den Flächenankauf Gewässerplanung (Eigenanteil LK 100 %) fehlen allerdings bisher Flächen- und Kostenansätze, Ersatzzahlungen sind hier nicht einsetzbar.

Die Finanzierungsansätze werden verwaltungsseitig weiter konkretisiert und zur Beratung über die Haushaltsansätze der Folgejahre möglichst schon in der nächsten Sitzung dem ALNU zur Beratung vorgelegt.

Ergänzend hebt KTA Dr. Schmädeke die insbesondere mit den Interessenvertretern der Torfindustrie und Jägerschaft stattgefundene reibungslose Zusammenarbeit im AK hervor.

Zur Sicherung des Naturschutzes im Zentralmoor sei u. a. auch zu berücksichtigen, dass hier teilweise Abbaugenehmigungen bis 2050 gültig sind. In den Verfahren seien auch der Landwirtschaft in ausreichendem Maß Flächen zur Verfügung zu stellen. Man versuche aber auch, die landwirtschaftliche Flächennutzung an die Kreisstraßen heranzubringen, um damit teure Ausgaben für den Wegebau sparen zu können. Um den Land- und Bodenmarkt nicht künstlich anzuheizen, strebe man für die Nutzung von Flächen zu Kompensationsmaßnahmen und die Flächenbereitstellungen in der Förderkulisse FKU nur Flächen innerhalb des Bereinigungsgebietes an.

Inzwischen habe man generell ein einvernehmliches und einheitliches Meinungsbild im Arbeitskreis schaffen können.

Das Mitglied mit beratender Stimme Gerner stellt klar, dass von dem Grenzverlauf, wie er seinerzeit von NABU und BUND beantragt wurde, deutliche Kompromisse eingegangen wurden. Das Minimum der erforderlichen Naturschutzgebietsgrenzen werde damit abgebildet. Angesichts der weit fortgeschrittenen Entwässerung der Weidemoorflächen betone er die Zielsetzung einer Stauung des Grabens unterhalb der südlichen Grenze um im Rahmen des Themas „Klimaschutz und Moorentwicklung“ Moorbiotope durch Vernässung zu schaffen.

Bis auf den nord-westlichen Bereich solle das Gebiet möglichst ins Eigentum der öffentlichen Hand kommen. Dies solle aber nicht zur Bedingung für das Flurbereinigungsverfahren gemacht werden. Privateigentümern solle darüber nur die Möglichkeit genommen werden, die Ausweisung eines NSG zu verhindern.

KTA Brüning bemängelt, dass die Sitzverteilung im AK nicht paritätisch sei. Den mehrheitlichen Vertretern der Landwirtschaft und der Wasserverbände stünden lediglich 2 Vertreter der Naturschutzverbände gegenüber. Auch, wenn es im AK zu keinen Mehrheitsabstimmungen bzw. –beschlüssen gekommen sei, so wären die Mehrheitsverhältnisse dennoch ungerecht.

Abschließend bedankt er sich bei den Mitgliedern des AK für die konstruktive Arbeit. Zwar wäre das Verfahren noch nicht abgeschlossen, aber man sei weit gekommen.

KTA Dr. Schmädeke beschreibt die Arbeit des Arbeitskreises mit der Findung des kleinsten gemeinsamen Nenners. Von allen Seiten wären Kompromisse einzufordern gewesen. Man habe aber auch darauf geachtet, den Eigentumsverhältnissen in den betroffenen Ortschaften durch die jeweiligen Interessenvertretungen gerecht zu werden.

Das Mitglied mit beratender Stimme Gerner macht nochmals deutlich, dass, im Zuge der Abgrenzung des NSG, ein klarer Zustand für die Flurbereinigungsbehörde (FBB) herbeizuführen sei. Durch die oftmalige Freistellung der landwirtschaftlichen Nutzung solle man sich nicht einer möglichen Wiedervernässung der Flächen verschließen.

Das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz fasst zusammen, dass ein Flurbereinigungsverfahren nur dann durchführbar sei, wenn für alle Seiten ein Konsens gefunden wurde. Die Durchführung einer Flurbereinigung richte sich nach dem Flurbereinigungs-gesetz, wonach die Landwirtschaft zu fördern und zu stützen sei. Einige Punkte seien noch offen und abzarbeiten, bevor das Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werde und die FBB in Folge entscheidungsbefugt sei. An dieser Stelle sei lediglich ein Bericht über den Sachstand des Arbeitskreises vorgesehen.

Abschließend bedankt er sich aus Sicht der Landwirtschaft für die bisherigen respektvollen Bemühungen aller Beteiligten.

Der Vorsitzende KTA Brieber schließt sich im Namen der SPD-Fraktion dem Dank an alle Beteiligten an.



## Protokoll zu TOP 2

---

**2016/139**

20.09.2016

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg";  
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 66) "Die Große Aue - von Steyerberg bis zur Weser" im Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Liebenau**

### Beschluss:

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Landschaftsschutzgebietsverordnung, den Verordnungskarten, der Übersichtskarte und der Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung wird das offizielle Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebiets (LSG NI 66) „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ eingeleitet.

### Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

### Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen erläutert anhand der Übersichtskarte das Vorhaben zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets (LSG NI 66) „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“. Das geplante LSG erstreckt sich über die Teilgebiete „Alte Aue“, „Altarme am Hokenkamp“, „Altarm am Arkenberg“, „Altarme und Teiche Liebenau-Eickhof“, „Große Aue bei Spelshausen“ und „An der Dunkheide“.

Aus Anlass der Verpflichtung des LK zur Umsetzung der EU-Vorgaben / FFH-Richtlinie über die Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG soll die geplante LSG-Ausweisung vorrangig dem Schutzzweck der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und dem Fischotter (*Lutra lutra*) dienen.

Der Erhalt und die Entwicklung entsprechender Jagd-Lebensräume bzw. Wanderstrecken sollen gesichert werden. Hierzu gehören im Falle der Teichfledermaus strukturreiche Ufer an naturnahen Stillgewässern und Grünlandflächen mit angrenzenden Gehölzstrukturen, wie Waldrändern und Hecken. Der Lebensraum der Fischotter erstreckt sich auf Gewässer mit hoher Strukturvielfalt mit reicher Ufervegetation aus Röhrichten und Hochstauden, Auwäldern und Überschwemmungsarealen.

Aus positiver Wirkung auf die Jagdgebiete der Teichfledermaus und den Lebensraum des Fischotters sollen die Lebensraumtypen (LRT) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut-Froschbiss-Gesellschaften (naturnahe Stilgewässer, einschl. ihrer Ufer mit Wasser- und Verlandungsvegetation) und LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (feuchte bis nasse, nährstoffreiche Standorte an Ufern und Waldrändern) erhalten und entwickelt werden.

Als Verbote wurden in die Verordnung aufgenommen, die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, Grünlandflächen in Acker umzuwandeln, das Baden in der Großen Aue, Teiche und naturnahe Altgewässer sowie Waldrandstrukturen und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Im Bereich der FFH-Flächen wurde u. a. untersagt, die Uferbereiche außerhalb vorhandener Pfade, Angelstellen, Grasflächen und offener Uferstellen zu betreten, die Erholungsnutzung der Teiche und der naturnahen Altgewässer zu intensivieren sowie eine Grundentschlammung der Teiche und naturnahen Altgewässer vorzunehmen, sofern diese nicht unter den Erlaubnisvorbehalt des § 4 f) fallen.

Dementgegen wurden u. a. in der Verordnung die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis (mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Acker), die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, Maßnahmen gemäß dem Planfeststellungsbeschluss zur Mittelweseranpassung, das Befahren der Teiche und der naturnahen Altgewässer mit nicht motorisierten Booten, die ordnungsgemäße Ausübung der Berufsfischerei, die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung (in den Karten zur VO kenntlich gemachte Bereiche), die Hegepflicht des Fischereiberechtigten bzw. des Pächters, die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (mit Ausnahme der Jagd mit den Fischotter gefährdenden Todschlagfallen) und die ordnungsgemäße Ausübung der Nutriajagd sowie die Bekämpfung von Bisamen freigestellt.

Nach Erörterung des Verordnungsentwurfes mit den Eigentümern, Nutzungsberechtigten und Interessenvertretern wurden keine Bedenken gegen den Verordnungsentwurf vorgebracht. Vorgetragene Anregungen wurden bereits inhaltlich berücksichtigt.

Hier solle nun der Beschluss zur Einleitung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens durch den ALNU gefasst werden.

Der Vorsitzende KTA Brieber macht deutlich, dass das Verfahren als solches ja bereits bekannt sei. Die guten Vorbereitungen erleichterten die Beratung im ALNU.

Die Frage von KTA Sieling, ob angesichts der Gebietslänge das „Kanu-Wandern“ auf der Großen Aue erlaubt bliebe, kann Landschaftsarchitekt Gänsslen bejahen.

Der Vorsitzende KTA Brieber schränkt ein, dass die Kanus wegen der zahlreichen Wehre in der Großen Aue öfter umgesetzt werden müssten. Aus diesem Grund werde diese Freizeitaktivität leider kaum in der Praxis genutzt.

KTA Brüning regt an, die Kompensationsmaßnahme, die in Form einer Grünlandfläche des Bundes am Rande des geplanten LSG liegt, mit in das Schutzgebiet einzu beziehen.

Er bedauere, dass die im geplanten Schutzgebiet vorhandenen hochwertigen Naturschutzmaßnahmen lediglich den Status des LSG erhalten sollen. Eine gute Gelegenheit zur NSG-Sicherung würde so vertan.

Landschaftsarchitekt Gänsslen weist darauf hin, dass man die fischereilichen Nutzungen nicht ausgrenzen wolle. Im Sinne des Schutzziels „Teichfledermaus“ sei die Sicherung als LSG ausreichend.

Der Vorsitzende KTA Brieber ruft sodann zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag auf.



## Protokoll zu TOP 3

---

**2016/140**

20.09.2016

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg";  
hier: Vorabinformation zur Sicherung eines Teilgebietes des FFH-Gebiets 289 durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG NI 67) "Die Große Aue - von Voigtei bis Steyerberg" im Flecken Steyerberg**

### Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

### Beratungsergebnis:

Ohne

### Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen stellt das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG NI 67) „Die Große Aue – von Vogtei bis Steyerberg“ vor. Teilbereiche liegen bereits im LSG NI 23 „Auetal bei Steyerberg“. Das geplante LSG erstreckt sich über die Teilgebiete „Aue-Wiesen & Alte Weiden“, „Burgwiesen“, „Herrenbruch & Wischhagen“ sowie „Brunnenberg & Steyerberg“.

Der Anlass zur Schutzgebietsausweisung ergibt sich aus der Verpflichtung zur Sicherung des FFH-Gebiets durch Erklärung zum LSG.

Natürliche und naturnahe eutrophe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (LRT 3150) sowie Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) und Fragmente von Bruch- und Auwäldern sollen geschützt und erhalten werden. Im Sinne der Erhaltung der Teichfledermaus und des Fischotters sollen deren Jagd- und Lebensräume (Gewässer und deren begleitenden Strukturen, wie Verlandungsbereiche und Röhrichte oder Schwimmblatt- und Froschbiss-Gesellschaften sowie Relikte von Auwäldern, Gehölzstrukturen und Waldränder und Grünländer) gesichert und entwickelt werden zugunsten eines günstigen Erhaltungszustands des FFH-Gebiets.

Die Große Aue ist hauptsächlich begradigt und ausgebaut mit nur wenigen natürlichen Strukturen. In den naturnahen Altgewässern (Altarmen) finden sich verschiedene Ausprägungen und Stadien von Verlandungsvegetationen, Röhrichten und wurzelnden Wasserpflanzen, sowie Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften. In der Gebietskulisse befinden sich Bereiche mit Staudenfluren. An den naturnahen Altgewässern befinden sich Relikte der Hartholz- und Weichholzaue.

Mehrere größere Grünlandflächen liegen in dem Gebiet, von denen sich rd. 7,45 ha in Privateigentum befinden. Der hohe Flächenanteil von Grünland beruht auf der Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen und Naturschutzflächen des NLWKN, zusammen rd. 30 ha. In der Praxis zeige sich aber auch, dass etwa  $\frac{3}{4}$  des Grünlandes Böschungsbereiche der Großen Aue sind.

Aufgrund des nachgewiesenen Fischottervorkommens im geplanten LSG NI 66 „Die Große Aue - von Steyerberg bis zur Weser“ sowie im Oberlauf der Großen Aue im LK Diepholz ist eine Einschränkung der Jagd mit bestimmten Todschnallen nötig.

Über die Verordnung verfolge man u. a. das Regelungsziel im Sinne der Fischerei die Angelnutzung an der Großen Aue freizustellen. Die Altarme sollen aber zum größten Teil für die Angelnutzung gesperrt werden (Erhalt des Status quo). Die Eigentümer/Pächter sind freigestellt, um ihrer Hegepflicht nachzugehen. Abstimmungsgespräche mit den Angelvereinen bzw. Eigentümern sollen noch erfolgen.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung werde der Umbruch von Grünland über die Verordnung verboten. Ansonsten gelte die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis. Die Grünlandflächen entlang der Großen Aue unterliegen den Auflagen der Gewässerunterhaltung.

Ein Verordnungsvorentwurf werde nun durch die Verwaltung erarbeitet, der als Basis für Vorab-Gespräche, z. B. mit NABU, BUND, weiteren Interessengruppen und den Eigentümern und Nutzern dient.

Die Ergebnissen der eingegangenen Stellungnahmen werden in den Verordnungsvorentwurf eingearbeitet, so dass dieser in der nächsten ALNU-Sitzung am 22.11.2016 zur Einleitung des offiziellen Ausweisungsverfahrens (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, öffentliche Auslegung) dem Ausschuss zur Beratung vorgelegt werden kann.

Weitere Anmerkungen werden nicht gegeben, weitere Fragen nicht gestellt.



## Protokoll zu TOP 4

---

**2016/141/1**

20.09.2016

**Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg";  
hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch" (LSG NI 63) in der Stadt Nienburg und der Samtgemeinde Marklohe**

### Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt beschließt geändert.

### Der geänderte Beschlussvorschlag lautet wie folgt:

„Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ in der Stadt Nienburg und in der Samtgemeinde Marklohe wird mit der vom Jagdbeirat gewünschten Anpassung beschlossen.“

### Beratungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit: 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen.

### Beratungsgang:

Zu Beginn der Beratungen dieses TOPs wurde die geänderte Beschlussvorlage 2016/141/1 als Tischvorlage an die Mitglieder des ALNU verteilt. Diese ist dem Protokoll als Anlage angefügt.

Landschaftsarchitekt Gänsslen erläutert zu dem aus 5 Einzelgebieten zusammengefassten Schutzgebiet, dass aufgrund des politischen Stopps, weil die Entscheidung hierüber erst nach weiterer Klärung bzw. Begehung vor Ort getroffen werden könne, der Beschluss über die Schutzgebiets-Verordnung noch ausstehe.

Nun bestehe die nötige Akzeptanz im ALNU, das Verfahren zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet zu Ende zu bringen. Beim Teilgebiet „Düsterer See“ ist das auf der Südostseite des Sees bereits bestehende Angelverbot so zu erweitern, dass

das Angeln auf die im Nordosten des Sees bisher genutzten Angelplätze beschränkt bleibt (ALNU v. 14.06.2016, Beschlussvorlage 2016/047).

Aus der Auswertung der im Auslegungs- und Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ergab sich u. a. die Forderung von Eigentümern, ihre Flächen aus dem LSG herauszunehmen. Einer möglichen Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung und einem möglichen Wertverlust wurde über die Freistellung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung in der Verordnung (§ 5) durch die UNB entgegengewirkt. Einer Herausnahme von Flächen kann nicht zugestimmt werden, da der Landkreis gegenüber der EU nicht die Kompetenz besitzt, größere Gebietsanpassungen vorzunehmen.

Mit dem Anglerverband Niedersachsen und dem Angelverein Nienburg konnte ein Konsens hinsichtlich der Beschränkung der Angelplätze gefunden werden. Anzahl und Lage der aktuell vorhandenen Angelplätze haben weiterhin Bestand. Die Anlage neuer Angelplätze bedarf allerdings einer Erlaubnis durch die UNB. Die für die Angelnutzung gesperrten Bereiche werden beibehalten. Der Forderung nach Freistellung der wirtschaftenden Berufsfischerei an allen Gewässern wurde nicht gefolgt.

Mit der Verordnung werde kein Verbot oder erhebliches Hemmnis zur Kormoranabwehr installiert. Der Abschuss von Kormoranen ist in Natura 2000-Gebieten bereits durch die eigenständige „Kormoranverordnung“ verboten. Eine Ausnahme für das Vergrämen oder Töten der Tiere müsse bei der UNB beantragt werden. Anträge hat es bisher nicht gegeben.

Der NABU führte den Nachweis des Fischotters am „Düsteren See“, so dass der Fischotter als Erhaltungsziel in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurde. Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit des „Düsteren See“ und der „Nienburger Gruben“ (besonders für Libellen und Vögel) wurde die Begründung ebenso um deren Artvorkommen ergänzt.

Das Ergebnis der Sitzung des Jagdbeirates am 30.08.2016 zu den jagdlichen Regelungen der LSG-Verordnung findet Berücksichtigung in der geänderten Beschlussvorlage (ALNU/2016/141/1).

Zusammenfassend wurde der Verordnungsentwurf aufgrund der eingegangenen Anregungen z. T. angepasst. Die Ergebnisse der Sitzung des Jagdbeirates wurden eingearbeitet. Für die Verordnungskarte „Düsterer See“ ergaben sich inhaltlichen Veränderungen, hier wurde der für die Angelnutzung gesperrte Bereich am Ostufer nach Norden erweitert. Die Begründung zur Verordnung wurde ergänzt.

Nachdem der Vorsitzende KTA Brieber an die zahlreich geführten Diskussionen und nicht immer leichten Kompromissfindungen erinnert, macht KTA Brüning deutlich, dass die Verordnung zwar formal den Anforderungen der NATURA 2000 genüge, man aber hier bedauerlicherweise die Chance vertan habe, essenziellen Naturschutz in Form eines Naturschutzgebietes zu betreiben. Die Aufgabe des Angelbereichs am „Düsteren See“ stelle hierzu keine allzu große Einschränkung dar. Insgesamt sei die Festschreibung des „Status quo“ ein fraglicher Kompromiss. Seitens der Grünen-Fraktion lehne man daher die Verordnung als sehr unbefriedigend ab.

KTA Dr. Schmädeke spricht sich seitens der CDU-Fraktion mit dem Ergebnis als zufrieden aus. Auch die Angler-Verbände seien anerkannte Naturschutz-Verbände. Ziel sei es, den Schutz der Natur und die Erholung des Menschen in Einklang zu bringen. Es wäre schade, dem Menschen die Natur zu Erholung zu verschließen.

Der Vorsitzende KTA Briber ruft sodann zur Abstimmung auf.



## **Protokoll zu TOP 5.1**

---

20.09.2016

**Mitteilungen / Anfragen,  
Erlass des MU v. 09.08.2016, Nitrat im Grundwasser;  
hier: Belastung des Grundwassers mit erhöhten Nitratwerten im Landkreis Ni-  
enburg, anlassbezogene düngerechtliche Kontrollen im Einzugsgebiet**

### Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

### Beratungsergebnis:

Ohne

### Beratungsgang:

Kreisrat Hoffmann gibt einen Überblick über den derzeitigen Sachstand hinsichtlich der Belastung des Grundwassers mit erhöhten Nitratwerten im Landkreis Nienburg/Weser.

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt wurde zuletzt am 22.12.2015 über das Schreiben von Herrn Umweltminister Wenzel vom 17.08.15 an den Landrat hinsichtlich der steigenden Nitratbelastungen an zwei besonders auffälligen Grundwassermessstellen „Nordel I“ und „Liebenau II G.13“ und den entsprechenden Bearbeitungsstand zur Ursachenerforschung informiert (s. Drucksache 2015/284).

Mit einem weiteren Erlass des Ministers vom 12.05.2016 wurden der Unteren Wasserbehörde (UWB) weitere Maßgaben für die Ursachenermittlung und Maßnahmenoptionen aufgegeben, zu denen auch die Identifizierung von Suchräumen für Nitrateinträge gehöre. Für die ermittelten Einzugsgebiete müssten bei der zuständigen Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) anlassbezogene Kontrollen veranlasst werden, deren Ergebnisse Grundlage für folgende Handlungsoptionen in den Bereichen Beratung der Landwirtschaft und Ordnungsrecht wären. Als Basis für die anlassbezogenen Kontrollen habe die LWK beim Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) Auszüge aus der Datenbank über landwirtschaftliche Betrieb (INVEKOS) angefordert.

Der Fachdienst Wasserwirtschaft (UWB) habe die vom Land bereitgestellten Daten der belasteten Brunnen und zum Einzugsgebiet zusammengestellt und mit Hilfe des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) jeweils einen Suchraum für mögliche Nitrateintragsbereiche für beide auffälligen Brunnen festgelegt. Die Suchräume wurden fristgerecht in der Woche vom 20. – 24.06.2016 an die LWK berichtet.

Die LWK habe als zuständige Behörde für die Überprüfungen nach dem Düngerecht anschließend beim SLA die entsprechende Liste der betroffenen Bewirtschafter mit Betriebsdaten (Flächennutzung) angefordert, die bisher aber noch nicht vorläge. Sobald die Daten bekannt seien, werde der von den Landkreisen Nienburg/Weser und Diepholz und der LWK organisierte „Runde Tisch“ zu einer erneuten Sitzung zusammenkommen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

In einem weiteren Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 09.08.2016 werde herausgestellt, dass eine praktische Beteiligung der Vor-Ort-Behörden bei Kontrollen anzustreben sei, in denen die Zuständigkeit nicht alleine bei der LWK läge. Bei der Lage der Suchräume in Wasserschutzgebieten sei auch die UWB, bei der Überprüfung von Lagerkapazitäten nach Wirtschaftsdünger-Verwertungskonzept, die Baugenehmigungsbehörde verantwortlich. Die Kontrollen sollen möglichst im Zeitraum bis Ende 2016 erfolgen.

Außerdem bedanke sich das Ministerium in dem Erlass für die bisher stattgefundene kooperative Zusammenarbeit der Akteure aus Wasser- und Landwirtschaft im Sinne des Gewässerschutzes. Es gehe weiter davon aus, dass durch die Information, Beratung und anlassbezogenen Überprüfungen Einträge von Nährstoffen und schädlichen Spurenstoffen in Gewässer reduziert werden könnten und eine nachhaltige Landwirtschaft in Niedersachsen unterstützt werde.

Auf Nachfrage von KTA Westermann, warum nur die beiden Messstellen „Liebenau II G 13“ und „Nordel I“ untersucht würden und nach welchen Kriterien die Prioritäten beurteilt werden, antwortet KTA Brunschön, dass die festgestellten Werte an diesen beiden Messstellen die Standards auffällig weit überschritten hätten.

Die beiden Karten mit den Suchräumen „Nordel I“ und „Liebenau II G 13“ werden auf Wunsch von KTA Brüning dem Protokoll beigelegt (siehe Anlagen 1 und 2).

Die Frage des Mitglieds mit beratender Stimme Göckeritz, in wie weit das Alter des Grundwassers bekannt sei, beantworten Kreisrat Hoffmann und KTA Dr. Schmädeke gemeinsam. Hierüber gäbe es keine Informationen. Auch der Versuch einer zeitlichen Annäherung wäre reine Spekulation. Der Erlass des MU fordere allerdings zum Handeln auf. Sinnvoll geschehe dies über anlassbezogene düngerechtliche Kontrollen im Einzugsgebiet.

Der Suchraum in Liebenau ginge teilweise durch das Wasserschutzgebiet „Liebenau II“, weshalb auch die UWB mit im Boot sei. Als dortige Besonderheit sei bekannt, dass Tonschichten ein schnelles Durchsickern in das Grundwasser verhindere.

Auf die Frage von KTA Westermann inwieweit absehbare Ergebnisse vorgetragen werden könnten, entgegnet KTA Dr. Schmädeke, dass mit Analyse der von der SLA vorzulegenden Daten die wirtschaftlichen Betriebe in den Suchräumen ermittelt und befragt würden. Die Erwartungen an die Ergebnisse der Befragungen seien zugegebenermaßen nicht allzu hoch. Man müsse aber Aktivität zeigen.

Kreisrat Hoffmann ruft in Erinnerung, dass der diesbezügliche Auftrag Erlasslage des MU darstellt und zur Ausführung gebracht werden müsse.

Auf Hinweis von KTA Brunschön, dass die Überdüngung weiter voran schreite und für Aufklärung gesorgt werden müsse, berichtet das Mitglied mit beratender Stimme Gerner, dass eine kürzlich herausgegebene bundesweite Studie bestätige, dass Niedersachsen das Bundesland sei, dessen Grundwasser am stärksten mit Nitrat belastet wäre. Angesichts der rd. zwei Drittel über der landesweiten Zielvorgabe der Nitratkonzentration im Sickerwasser (im Mittel 50 mg/l Nitrat) liegenden Flächen in Niedersachsen erzwingt das MU verständlicherweise die Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung der Nitrateinträge ins Grundwasser.



## Protokoll zu TOP 5.2

---

20.09.2016

### **Mitteilungen / Anfragen; hier: Dankes-Mitteilung**

### Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

### Beratungsergebnis:

Ohne

### Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern, insbesondere beim früheren und jetzt stellvertretenden Vorsitzenden KTA Brieber und beim mehrmaligen Vorsitzenden KTA Andermann (in Abwesenheit) für die langjährige gute Zusammenarbeit.

Angesichts der sich durch die NATURA 2000-Umsetzungsmaßnahmen inzwischen von ehemals zwei bis drei auf aktuell fünf ALNU-Sitzungen im Jahr und sich aus den Stellungnahmen zum LROP in 2014 ergebenden erhöhten Arbeitsumfänge habe man sich gemeinsam dieser „sportlichen Herausforderung“ gestellt.

Im Ergebnis habe man sauber gearbeitet und gute Beschlüsse seien gefasst worden. Maßgeblichen Erfolg an der gut funktionierenden NATURA 2000-Umsetzung habe die Unterstützung des ALNU in Bezug auf das benötigte Personal gehabt. Durch die zeitnahe Besetzung in Konkurrenz zu anderen Landkreisen konnte zudem qualitativ gutes Personal für den Landkreis gewonnen werden.

Der Vorsitzende KTA Brieber nutzt die Gelegenheit, sich für die 10-jährige Tätigkeit im ALNU zu bedanken. Er bringt aber auch sein Bedauern zum Ausdruck, dass in den 10 Jahren kein einziges weibliches Mitglieder den Ausschuss besetzt habe.

Besonders hebt er die eingeräumte Möglichkeit zur fraktionsseitigen Vorbesprechung vor den Sitzungen und die jährliche Durchführung einer Ortsbesichtigung im Gelände im Vorfeld der Sitzung hervor. Dies habe maßgeblich zur Erleichterung der komplexen Arbeit beigetragen. Seinen Dank richte er an die Verwaltung, insbesondere an Landschaftsarchitekt Gänsslen und Baudirektor Wehr (in Abwesenheit).

Öffentliche Sitzung  
des  
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt am  
20.09.2016



## **Protokoll zu TOP 6**

---

20.09.2016

### **Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde**

#### Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

#### Beratungsergebnis:

Ohne

#### Beratungsgang:

Es wurden keine Fragen gestellt.